

# Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder

vom xx.06.2023

## Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lemwerder wird bereits erneuerbare Energie gewonnen. Dazu tragen bislang hauptsächlich Windenergieanlagen sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei.

Die Gemeinde Lemwerder möchte im Sinne des Klimaschutzes einem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien weiteren Nachdruck verleihen. Es sollen hierzu private, gewerbliche und öffentliche Dachflächen, sowie entsprechende Freiflächen potentiell genutzt werden und einen Beitrag leisten.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei besitzt die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-PV-Anlagen aufstellen möchte.

Der Gemeinderat steht dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hierbei sind die Vorteile (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, Biodiversität, Bodenruhe, Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Einnahmen für die Gemeinde) und die Nachteile (insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Konkurrenz zur Landwirtschaft) gegeneinander abzuwägen. Daher möchte der Gemeinderat anhand übergreifender Kriterien abwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über eine Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Für die Bearbeitung von Anfragen von Projektentwicklern für Freiflächen-PV-Anlagen setzt die Gemeinde Lemwerder auf zwei Abwägungsinstrumente. Zum einen auf das „**Regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch aus Dezember 2022**“ und zum anderen auf einen **Kriterienkatalog**.

## I. „Regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Landkreises Wesermarsch

Für den Landkreis Wesermarsch wurde zum Zwecke der künftigen Abwägung und Entscheidung über Projekte für Freiflächen-PV-Anlagen das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Konzepterstellung beauftragt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen war bei der Erarbeitung u.a. bei der Formulierung der landwirtschaftlichen Ansprüche, insbesondere hinsichtlich der Standortermittlung (Bodenfruchtbarkeit, Bodenfeuchtestufen) im Rahmen des regionalspezifischen Kriterienkatalogs, sowie der agrarstrukturellen Verträglichkeitsbeurteilung auf kommunaler Ebene beteiligt. Das „Regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Landkreises Wesermarsch vom Dezember 2022 ist Bestandteil der vorliegenden Richtlinien und ist diesen als **Anlage** beigelegt.

In dem Energiekonzept wird eine Vielzahl an Kriterien unterschiedlicher Belange geprüft, um geeignete und ungeeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lokalisieren. In Anlehnung an den Entwurf einer Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen -

# **Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder**

vom xx.06.2023

Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ werden diese Kriterien in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen),
- Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen) und
- Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen I und II).

Am 19.10.2022 wurde die abgestimmte Arbeitshilfe des NSGB/NLT veröffentlicht. In diesem wird, wie schon in einem zweiten Entwurf, eine Einteilung in Gunstflächen, Restriktionsflächen I (Flächen, die sich nur bedingt eignen), Restriktionsflächen II (Flächen, die sich eher nicht eignen) und Ausschlussflächen vorgeschlagen. In die Kategorie Restriktionsflächen I fallen Flächen, die im ersten Entwurf unter Gunstflächen gefasst wurden und die sich aufgrund ihrer Standorteigenschaften besser für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, als die Restriktionsflächen II. Bei kongruenter Übernahme dieser Einteilung würden im Landkreisgebiet weniger Gunstflächen dargestellt, als der Kreis proportional zum niedersächsischen Ausbauziel beitragen müsste. Der Landkreis hat sich daher dazu entschieden abweichend die Kategorie "Gunstflächen II. Ordnung" zu bilden, um ausreichend Gunsträume im Kreisgebiet auszuweisen und den Gemeinden einen größeren Spielraum innerhalb der Gunstflächen aufzuzeigen. Zudem sollen Bodenspekulationen im Bereich der Gunstflächen vorgebeugt und die Inanspruchnahme von Restriktionsflächen möglichst vermieden werden.

In Karte 8 des Energiekonzeptes werden die Gunstflächen überlagernd mit den Ausschlussflächen und den Restriktionsflächen dargestellt, sodass alle für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeigneten und potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet sichtbar sind. Dabei werden nur solche Gunstflächen dargestellt, die nicht von Restriktions- oder Ausschlussflächen überlagert werden.

Aufgrund des Maßstabes und unterschiedlichen Abgrenzungen verschiedener digitaler Daten kommt es bei der Verschneidung auch zur Darstellung von Kleinstflächen als Gunstflächen. Diese wurden manuell überprüft und in der Ergebniskarte nur Gunstflächen ab 3 ha zusammenhängender Größe dargestellt. Dies dient der Eindeutigkeit und Lesbarkeit des Gesamtkonzeptes und ist auch vor dem Hintergrund der Gesamtgröße der verbleibenden Gunstflächen geboten. Dennoch kann es im Einzelfall sein, dass Gunstflächen sich über Flächen, wie z.B. öffentliche Straßen erstrecken, die natürlich nicht für PV-Anlagen geeignet sind.

Auf den sog. Gunstflächen sind Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich zulässig, jedoch obliegt die abschließende Entscheidung dem Gemeinderat nach Maßgabe des Kriterienkatalogs gemäß nachfolgender Ziffer II.

## **II. Kriterienkatalog**

Für die Entscheidung des Gemeinderats über die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Lemwerder gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild**

# Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder

vom xx.06.2023

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen grundsätzlich aus Räumen, die Wohnzwecken dienen nicht sichtbar sein.
- Der Projektentwickler hat im Rahmen der Antragstellung gemäß nachfolgender Ziffer III. eine Sichtbarkeitsanalyse einschließlich Visualisierung vorzulegen. Die Visualisierung soll auch die Einfügung in das Landschaftsbild berücksichtigen.
- Gegebenenfalls soll der Antragsteller darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken, natürlichen Eingrünungen, usw. ausreichend begrenzt werden kann.

<u>Eignung</u>	<u>Entfernung</u>
<i>Gut geeignet (0 Punkte)</i>	<i>über 200 m</i>
<i>Geeignet (1 Punkt)</i>	<i>100 bis 200 m</i>
<i>Bedingt geeignet (2 Punkte)</i>	<i>unter 100 m</i>

## 2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde Lemwerder legt Wert darauf, dass von Photovoltaikprojekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass den Bürgern der Gemeinde Lemwerder in einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung darzulegen, ob und in welcher Form den Bürgern der Gemeinde und/oder der Gemeinde Lemwerder eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Es wird eine mindestens 25%ige Beteiligungsquote durch offene Bürgerbeteiligung durch Bürger der Gemeinde Lemwerder angestrebt.
- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage soll in der Gemeinde Lemwerder liegen. Der Betreiber der PV-Anlage hat für sich und seine Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die gesamte Gewerbesteuer der Anlage vollumfänglich in der Gemeinde Lemwerder gezahlt wird.
- Freiflächen-PV-Anlagen auf kommunalen Flächen werden begrüßt. Dies gilt ebenso für geeignete kommunale Dachflächen.
- Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der erzeugte Strom direkt von den Bürgern und/oder Gewerbebetrieben vor Ort verbraucht werden kann.
- Die Anbietetung eines günstigeren Stromtarifes für alle Bürger der Gemeinde Lemwerder wird begrüßt.
- Die Zahlung eines Pachtpreises in der Höhe eines landwirtschaftlich üblichen Pachtpreises wird begrüßt.

<u>Eignung</u>	<u>Umsetzung</u>
<i>Gut geeignet (0 Punkte)</i>	<i>min. 25%ige Beteiligungsquote durch offene Bürgerbeteiligung durch Bürger der Gemeinde Lemwerder; Firmensitz des Betreibers in der Gemeinde Lemwerder; Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der erzeugte Strom direkt von den Bürgern und/oder Gewerbebetrieben vor Ort verbraucht werden kann; Die Anbietetung eines günstigeren Stromtarifes für alle Bürger der Gemeinde Lemwerder wird begrüßt.</i>
<i>Geeignet (1 Punkt)</i>	<i>Firmensitz des Betreibers in der Gemeinde Lemwerder</i>
<i>Bedingt geeignet (2 Punkte)</i>	<i>keines der Punkte trifft zu</i>

# Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder

vom xx.06.2023

## 3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

• Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl  $\geq 40$ ) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Ausnahme hiervon kann erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist. Weitere aus Sicht der Landwirtschaftskammer für die Agrarstruktur und die Landwirtschaft relevante Belange können auf dieser Planungsebene kartografisch nicht dargestellt werden und werden daher in eine „Checkliste“ (Kapitel 5.0 des Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Landkreises Wesermarsch) aufgenommen, die erfüllt sein muss, damit ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Vorhaben agrarstrukturell verträglich ist. Die agrarstrukturelle Verträglichkeit ist somit in allen o.g. Kategorien u.a. im Hinblick auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe auf kommunaler Ebene vor der konkreten Planung zu prüfen.

<u>Eignung</u>	<u>durchschnittliche Ackerzahl</u>
Gut geeignet (0 Punkte)	unter 31
Geeignet (1 Punkt)	31-34
Bedingt geeignet (2 Punkte)	über 34

## 4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintier gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen hat ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module zu belassen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Beweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanze möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, Jakobskreuzkraut o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, ist zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

# Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder

vom xx.06.2023

- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständerungen soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.
- In diesem Rahmen bestehen auch die Möglichkeiten sog. Agri-PV-Projekte umzusetzen. Diese Projekte dienen dem Ziel, ein Nebeneinander von landwirtschaftlicher Nutzung und der Freiflächen-PV-Nutzung zu ermöglichen.

Nach der DIN SPEC 91434 :2021-05 ist die Agri-PV als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Eine Agri-PV-Anlage kann sowohl vertikal als auch horizontal geplant werden.

- Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und im Gemeindegebiet liegen.

## Eignung

## Ausweisung im LRP/Merkmal

*Gut geeignet (0 Punkte)*

*geringe Bedeutung für das Landschaftserleben, Nähe zu klassifizierten Straßen, Freileitung, Industrie o.ä.*

*Geeignet (1 Punkt)*

*mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben*

*Bedingt geeignet (2 Punkte)*

*hohe Bedeutung für das Landschaftserleben*

## 5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung - idealerweise über Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Lemwerder - erfolgen.

Die Entfernung zum Umspannwerk bzw. Netzanschlusspunkt stellt ein zentrales Element beim Anschluss einer PV-Freiflächenanlage an das öffentliche Stromnetz dar.

## Eignung

## Entfernung

*Gut geeignet (0 Punkte)*

*unter 3 km*

*Geeignet (1 Punkt)*

*3-5 km*

*Bedingt geeignet (2 Punkte)*

*über 5 km*

## 6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

In der Gemeindekarte zu potentiellen PV-Freiflächenstandorten werden mehr Flächen als nötig ausgewiesen, da möglicherweise nicht alle Flächen realisiert werden.

Es sollte daher ein generelles PV-Ausbauziel der Gemeinde festgelegt werden, da das Ausbauziel Niedersachsen von 18 ha bei weiten überschritten werden wird.

Der Zubau der Anlagen kann mit einer Quote der lokalen erneuerbaren Energieerzeugung durch Wind, Photovoltaik und Biomasse in MWh bemessen werden, die jährlich in Relation zum Stromverbrauch (MWh) gesetzt wird.

Nach 5 Jahren und/oder, wenn die Gemeinde ihr Ausbauziel, erreicht hat, ist das Ausbauziel neu zu bewerten.

# Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Lemwerder

vom xx.06.2023

Es kann nach Einzelfallentscheidung trotzdem weiterhin zugebaut werden und Lemwerder sich innerhalb des Landkreises zu einem großen Akteur innerhalb einer Energieregion entwickeln.

## III. Antragstellung, Projektpräsentation und Abwägungsprozess

1. Interessenten (Antragsteller), die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde Lemwerder im Rahmen einer Projektpräsentation nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt gemäß den im Kriterienkatalog benannten Aspekten ausgestaltet wird. Einen einheitlichen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Lemwerder für die Projektpräsentation nicht vor, jedoch hat diese in der ersten Stufe im Rahmen der Antragstellung mit schriftlichen Unterlagen und einer zweiten Stufe mit einer persönlichen Präsentation zu erfolgen.
2. Der Antrag ist in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der **1. XXX** eines Kalenderjahres, erstmals **der 1. XXX 2023**.
4. Im Rahmen der Präsentation sind die Gesamtgröße des Projekts und die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber nebst Einspeisepunkt darzulegen.
5. Anhand der Projektpräsentation wird der Gemeinderat die geplanten Projekte anhand des Kriterienkatalogs vergleichen und über die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden. Dabei besteht kein Anspruch eines Grundbesitzers oder eines Antragstellers auf eine bestimmte Gewichtung der Kriterien aus dem Kriterienkatalog.
6. Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einen Bauleitplanverfahren besteht nicht.

## IV. Planungskosten / Städtebaulicher Vertrag

1. Die Planungskosten, insbesondere für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.
2. Die Beachtung der Katalogkriterien, die Kostentragung des Antragstellers zur Ausgestaltung des Projektes und die zeitliche Frist für die Umsetzung des Projekts werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

## V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Änderung dieser Richtlinien bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Lemwerder vorbehalten.
2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen werden meist landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Insgesamt wurden nach dem gutachterlichen Verfahren 18 ha Gemeindefläche als erforderlich im Rahmen des Ausbauziel Niedersachsen für die Gemeinde Lemwerder festgestellt. Der Gemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflächenphotovoltaik von mehr als **XXX Hektar** erreicht ist, die Leitlinien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-PV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.
3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum XX.XX.2023 in Kraft